

BUNDESEINHEITLICHER PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Videoüberwachungsanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:

Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise.....	4
1.1.	Empfehlung von Errichterunternehmen.....	4
1.2.	Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt.....	4
1.3.	Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises.....	4
1.4.	Mitbenennung in einem anderen Bundesland.....	5
1.5.	Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen.....	5
1.6.	Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten.....	5
1.7.	Regelwerke anderer EU-Staaten.....	6
1.8.	VÜA mit Bildübertragung zur Polizei.....	6
1.9.	Gesetze/Auflagen/Forderungen.....	6
2	Formelle Voraussetzungen.....	6
2.1.	Anerkennung des Pflichtenkataloges.....	6
2.2.	Eintragung in die Handwerksrolle.....	7
2.3.	Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.....	7
2.4.	Darstellung / Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis.....	7
2.5.	Einzureichende Unterlagen.....	8
3	Personelle Voraussetzungen.....	8
3.1.	Vorlage von Führungszeugnissen.....	8
3.2.	Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten.....	8
3.3.	Qualifikation des Hauptverantwortlichen.....	9
3.4.	Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte.....	9
3.5.	Mitarbeiterunterweisung/-schulung.....	9
3.6.	Beauftragung von Subunternehmen.....	10
4	Technische Voraussetzungen.....	10
4.1.	Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.....	10
4.2.	Grundsätze zur Projektierung / Installation.....	11
4.3.	Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen / Geräten.....	11
5	Sonstige Pflichten.....	12
5.1.	Mitteilen von Änderungen.....	12
5.2.	Anlagenbeschreibung.....	12
5.3.	Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik.....	12
5.4.	Einweisung und Übergabe an den Betreiber.....	13
5.5.	Betriebs-/Logbuch.....	13
5.6.	Instandhaltung.....	13
5.7.	Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen.....	14
5.8.	Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen.....	14
5.9.	Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten.....	15

6	Aufnahme/Ablehnung	15
6.1.	Verfahren bei Erstaufnahme.....	15
6.2.	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme	15
6.3.	Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises	15
6.4.	Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises	16
7	Objektbegehungen und Überprüfungen	16
7.1.	Durchführung von Überprüfungen	16
7.2.	Anlässe	16
7.3.	Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von VÜA.....	17
7.4.	Aufklärung des Betreibers	17
7.5.	Gegenstand der Überprüfungen.....	17
7.6.	Vorhaltung von Unterlagen.....	17
7.7.	Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten.....	18
7.8.	Bewertung der Mängel	18
7.9.	Mängelbeseitigung	18
7.10.	Information des Betreibers über Feststellungen	18
8	Kriterien für Ablehnung oder Streichung.....	18
8.1.	Allgemeine Kriterien	18
8.2.	Anlagenbedingte Kriterien	19
8.3.	Anhörung.....	19
8.4.	Streichung	19
9	Wiederaufnahme in den Adressennachweis.....	19
9.1.	Frist	19
9.2.	Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung	20
9.3.	Zusätzliche Kriterien.....	20

Anhänge:

Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise (VÜA)

Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“ (VdS 3426)

Anhang 3: Formblatt „Meldung von VÜA“

Anhang 4: Formblatt „Antrag für VÜA-Errichter“

Anhang 5: Anwendungs-Manual für das Errichter-Gütesiegel (K-Einbruch)

1 Allgemeine Hinweise

1.1. Empfehlung von Errichterunternehmen

Die (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Mitbürgerinnen und -bürgern Errichterunternehmen, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Videoüberwachungsanlagen (nachfolgend VÜA genannt) fachgerecht zu projektieren, zu installieren sowie instand zu halten.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen „Adressennachweis von Errichterunternehmen für Videoüberwachungsanlagen“ (nachfolgend „Adressennachweis“ genannt) in diesem Pflichtenkatalog festzulegen.

Dieser umfasst:

- Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise
- Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“
(gleichlautend mit dem entsprechenden Teil der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie)
- Anhang 3: Formblatt „Meldung von Videoüberwachungsanlagen“
- Anhang 4: Formblatt „Antragsformular für VÜA-Errichter“

1.2. Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt

Für jedes antragstellende Unternehmen bzw. jeden Zweigbetrieb (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) sind die nachfolgenden Voraussetzungen entsprechend gesondert nachzuweisen.

Der Antrag ist bei dem für das Bundesland des Antragstellers zuständigen Landeskriminalamt zu stellen.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, die Führung des im jeweiligen Bundesland landesweit gültigen Adressennachweises sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen diesem Landeskriminalamt.

Die für die Bearbeitung des Antrages zu erstattenden Kosten trägt der Antragsteller. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.

1.3. Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises

In den meisten Bundesländern bietet die Polizei zusätzlich die Möglichkeit an, errichtete Anlagen durch Fachkräfte der Polizei überprüfen zu lassen.

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, auch VÜA im Rahmen der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) zu projektieren und zu installieren, ist in diesen Bundesländern eine Aufnahme in den Adressennachweis ohne Überprüfung nicht zulässig.

Weiterhin ist der Adressennachweis in diesen Bundesländern in zwei Teile gegliedert:

- Im Teil 1 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung beantragt haben bzw. bei denen eine solche Überprüfung bereits mit Erfolg durchgeführt wurde (siehe Nr. 6.3).
- Im Teil 2 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung nicht beantragt haben bzw. diejenigen Unternehmen mit Sitz in den Bundesländern, in denen die sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht durchgeführt werden (siehe Nr. 6.4).

In den Bundesländern, in denen Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht angeboten werden, entfällt der Teil 1.

Alternativ zum zweigeteilten Adressennachweis kann auch lediglich ein Teil herausgegeben werden, wenn bei jedem Unternehmen der entsprechende Status gemäß den Nrn. 6.3 und 6.4 angegeben wird.

1.4. Mitbenennung in einem anderen Bundesland

Antragsteller, die in den Adressennachweis eines Bundeslandes aufgenommen wurden, werden im Adressennachweis eines anderen Bundeslandes nach einem vereinfachten Aufnahmeverfahren mitbenannt, wenn

- in diesem Bundesland ein Aufnahmeverfahren nach diesem Pflichtenkatalog angeboten wird,
- sie länderübergreifend VÜA installieren und
- die Mitbenennung schriftlich beim Landeskriminalamt dieses Bundeslandes beantragt wird.

Dem Antragsformular (ohne Anlagen) ist der Bescheid des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat und bereits aufgenommen wurde, in Kopie beizufügen.

1.5. Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen

Antragsteller, die von der Polizei eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mitbenannt. Dies ist in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.6. Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die von Prüf-/Zertifizierungsstellen in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu-

grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Videoüberwachungstechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtenkataloges gibt es noch keine allgemein vereinbarten Prüfverfahren zur Produktanerkennung. Diesbezügliche Anforderungen dieses Pflichtenkataloges sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

1.7. Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenkatalog zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.8. VÜA mit Bildübertragung zur Polizei

Bei Anschluss von VÜA in Verbindung mit Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren an die Polizei ist zusätzlich insbesondere die "Bundes einheitliche Richtlinie für Überfall/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)", in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen (siehe insbesondere Nr. 1.3).

Die zuständige Polizeidienststelle ist bereits in der Planungsphase zu informieren.

1.9. Gesetze/Auflagen/Forderungen

Bei VÜA sind über die hier enthaltenen Regelungen hinaus ggf. weitere Gesetze/Auflagen/Forderungen (z. B. Datenschutzgesetz, Versicherungsauflagen, Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten und anzuwenden.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1. Anerkennung des Pflichtenkataloges

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt dieses Pflichtenkataloges nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren an. Der Pflichtenkatalog wird bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint.

Er ist in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2. Eintragung in die Handwerksrolle

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen ist, welches im Berufsbild die Videoüberwachungstechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Antragstellern, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (§ 7, HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sollte der Anteil der handwerklichen Tätigkeit eines Unternehmens so gering sein, dass eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb in die Handwerksrolle im Sinne des § 2, Abs. 3 und § 3, Abs. 1, HWO nicht notwendig ist, muss dies bei der Antragstellung durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden.

Zudem sind die Anforderungen gemäß DIN EN 16763 (Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen) zu erfüllen.

2.3. Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.4. Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Adressennachweis des Landeskriminalamtes nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Werbung ist zulässig in den firmeneigenen Geschäftsräumen, auf der Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien sowie in firmeneigenen Prospekten.
- Es darf ausschließlich das „K-EINBRUCH-Gütesiegel“ auf Basis des aktuellen Anwendungs-Manuals (Anhang 5) verwendet werden. Das Gütesiegel wird nach erfolgter Aufnahme vom zuständigen Landeskriminalamt kostenfrei zur Verfügung gestellt und trägt den Namen des verantwortlichen Bundeslandes im Siegel.

Nachfolgend eine beispielhafte Abbildung:



- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit anderen Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

Verstöße führen grundsätzlich zur sofortigen Streichung aus dem Adressennachweis.

2.5. Einzureichende Unterlagen

Dem Aufnahmeantrag (Anhang 4) sind alle Unterlagen/Nachweise beizufügen, die zur Aufnahme in den Adressennachweis gemäß diesem Pflichtenkatalog erforderlich sind (siehe hierzu Nr. 12 im Formblatt „Antragsformular“, Anhang 4).

3 Personelle Voraussetzungen

3.1. Vorlage von Führungszeugnissen des/der gesetzlich Verantwortlichen

Der Antragsteller verpflichtet sich zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz, §30 Abs. 5, für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen.

Diese Führungszeugnisse werden von der Meldebehörde dem zuständigen Landeskriminalamt unmittelbar übersandt.

Hinweis:

Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse Ihres Unternehmens sowie das Akten-/Geschäftszeichen des zuständigen Landeskriminalamtes zu übermitteln.

3.2. Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3. Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren und staatlich geprüften Technikern mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

Sollte nach Nr. 2.2 eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht notwendig sein, muss der Hauptverantwortliche eine Qualifikation analog der Anforderungen, welche zum Eintrag in die Handwerksrolle notwendig sind und eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung, Installation und Instandhaltung von VÜA nachweisen.

3.4. Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte

Der Antragsteller muss für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B und C gemäß DIN EN 16763 verfügen.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich für ihn tätig sind.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Unternehmens sein.

In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, wenn mit einem anderen im Adressennachweis benannten Errichterunternehmen ein Kooperations-/Partnervertrag abgeschlossen wurde, um erforderliche Instandsetzungsarbeiten in angemessener Zeit beginnen und durchführen zu können.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3.5. Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Der Antragsteller verpflichtet sich, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation und Instandhaltung von VÜA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Das zuständige Landeskriminalamt kann nach Aufnahme des Antragstellers die Vorlage von entsprechenden Nachweisen jederzeit verlangen.

3.6. Beauftragung von Subunternehmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln und das Montieren von Video-Komponenten darf an Subunternehmer vergeben werden.

Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind nach der Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Grundsätze (siehe insbesondere Nr. 4) zu prüfen und ggf. zu ändern. Der Anschluss der Komponenten, die Konfiguration, die Inbetriebnahme und die Instandhaltung müssen vom Antragsteller durchgeführt werden.

Die Verantwortung für die Arbeiten liegt beim beauftragenden Fachunternehmen.

4 Technische Voraussetzungen

4.1. Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von VÜA die in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien der nachfolgend aufgeführten Institutionen soweit diese Regelungen bezüglich Videoüberwachungstechnik enthalten:

- Normen vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) i. V. m. dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), insbesondere die europäische Normenreihe DIN EN 62676 (Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen), in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung

Hinweis:

Die Auflösung bei Darstellung des Zielobjektes wird in der DIN EN 62676-4 in sechs Auflösungsklassen (Überwachen, Detektieren, Beobachten, Erkennen, Identifizieren und Überprüfen) unterteilt.

Aufgrund von praktischen Erfahrungswerten und mit Verweis auf die VdS 2366 beschreiben wir eine Unterteilung in die Klassen **Detektieren**, **Erkennen** und **Überprüfen**.

- Vorgaben der Betreiber der genutzten Datennetze,

- Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA),
- Vorgaben der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen (z. B. DGUV-Vorschriften),
- VdS-Richtlinien (insbesondere die Richtlinie VdS 2366),
- Polizeiliche Regelwerke und Richtlinien (insbesondere „Projektierungs- und Installationshinweise“, Anhang 1 dieses Pflichtenkataloges, und ggf. „Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie“).

4.2. Grundsätze zur Projektierung/Installation

Der Antragsteller verpflichtet sich, über die in diesem Pflichtenkatalog aufgeführten Regelwerke hinausgehend, VÜA unter Berücksichtigung der zugrunde zulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instand zu halten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- je nach vorgegebener Auflösungsklasse ein Überwachen, **Detektieren**, Beobachten, **Erkennen**, Identifizieren bzw. ein **Überprüfen** im kompletten Überwachungsbereich bei allen Lichtverhältnissen gewährleistet ist.

4.3. Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für VÜA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Videoüberwachungsanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle für die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der VÜA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes muss der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

Der Antragsteller verpflichtet sich unter Berücksichtigung der objektspezifischen Gegebenheiten Anlagenteile/Geräte unter den bei Nr. 4.2 aufgeführten Auflösungsklassen zu projektieren, zu liefern und zu installieren sowie bei der Auswahl die vorstehenden Grundsätze einzuhalten.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Pflichtenkataloges gibt es noch keine allgemein vereinbarten Prüfverfahren zur Produktanerkennung im Bereich VÜA.

Diesbezügliche Anforderungen dieses Pflichtenkataloges sind derzeit also nicht erfüllbar und sind so lange außer Kraft gesetzt, bis die entsprechenden Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

5 Sonstige Pflichten

5.1. Mitteilen von Änderungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt mitzuteilen.

5.2. Anlagenbeschreibung

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder von ihm installierten VÜA eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, beide Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist in den Kundenunterlagen des Antragstellers vorzuhalten und - mit Zustimmung des Betreibers - bei einer Überprüfung oder auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei vorzulegen.

Die bei der Abnahmeprüfung erstellten Referenzbilder aller Kameras sind Bestandteil der Anlagenbeschreibung.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des verbandsübergreifenden Formblattes „Anlagenbeschreibung“ (VdS 3426), Anhang 2, erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.3. Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller hat in der Anlagenbeschreibung alle Abweichungen von einer pflichtenkatalogkonformen Projektierung, Installation und Instandhaltung aufzuführen und wesentliche Abweichungen zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Dem Betreiber muss schriftlich und verständlich erläutert werden, dass

- es sich um Abweichungen von den zugrunde zulegenden anerkannten Regeln der Technik handelt,
- ggf. nicht die geforderte Bildqualität bei der Darstellung des Zielobjektes erreicht wird,
- Manipulationen mit dem Ziel der Überwindung der Anlage einfacher möglich sind.

Abweichungen in den unter Nr. 8.2 genannten Kriterien sind nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers - trotz vorhergehender schriftlicher Erläuterung - zulässig.

5.4. Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der VÜA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebs-/Logbuch zu dokumentieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, in den vorgenannten Fällen dem Betreiber alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.5. Betriebs-/Logbuch

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder installierten VÜA ein digitales oder analoges Betriebs-/Logbuch zu erstellen, in dem er fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Störmeldungen und jede Einweisung gemäß Nr. 5.4 ff. etc. einträgt.

Er verpflichtet sich weitergehend, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der Bildzentrale verfügbar ist und
- der Betreiber in diesem alle regelmäßigen Funktionsprüfungen und sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte des zuständigen Landeskriminalamtes sind diesem und/oder der örtlich zuständigen Polizei die Eintragungen zu erläutern.

5.6. Instandhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in diesem Pflichtenkatalog genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile

während der Werktage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber jederzeit unmittelbar oder mittelbar (z.B. über ein beauftragtes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Anrufbeantworter mit automatischer Benachrichtigung) erreichbar sein. Ist der Instandhaltungsdienst nur mittelbar erreichbar, muss er innerhalb von einer Stunde mit dem Betreiber bzw. einer vom Betreiber benannten Person Kontakt aufnehmen.

Abweichend hiervon gilt für VÜA mit Anschluss an die Bildempfangszentrale der Polizei, dass der Instandhaltungsdienst für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein muss. Nach einer Benachrichtigung durch die Polizei muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Polizei ggf. fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Installation bzw. Änderung einer VÜA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung (mind. einmal pro Jahr),
- die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
- die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken

zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

5.7. Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates

Das Fachunternehmen hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Das Fachunternehmen ist nach softwaremäßigen Anpassungen und Updates von Anlageteilen verpflichtet, das bestimmungsgemäße Zusammenwirken, die korrekte Alarmübertragung und die Stimmigkeit der Meldungen zu prüfen.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

5.8. Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei späteren Änderungen an installierten VÜA die erstellten Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

5.9. Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen

Der Antragsteller verpflichtet sich auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes von ihm errichtete und/oder instand gehaltene VÜA zu melden sowie die

Polizei bei entsprechenden Überprüfungen zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.10. Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Das zuständige Landeskriminalamt kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die sonstigen Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anforderung des Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

6 Aufnahme/Ablehnung

6.1. Verfahren bei Erstaufnahme

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird vom zuständigen Landeskriminalamt geprüft, ob die in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Pflichtenkataloges aufgeführten Voraussetzungen sowie die unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom Antragsteller erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist das Landeskriminalamt berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen.

Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der Antragsteller hierüber vom zuständigen Landeskriminalamt informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und das Landeskriminalamt ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

6.2. Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in den Adressennachweis abgelehnt, kann der Antragsteller eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

6.3. Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises

(Hinweis: nicht in allen Bundesländern möglich, siehe auch Nr. 1.3)

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Zur weitergehenden Überprüfung von Anlagen sind nach Aufforderung des zuständigen Landeskriminalamtes VÜA gemäß Nr. 7.1 zu melden. Die Polizei nimmt durch eigene Fachkräfte eine Überprüfung von mindestens drei der innerhalb der letzten

12 Monate errichteten Anlagen unterschiedlicher (Auflösungs-)Klassifizierungen vor. Vertreter des Antragstellers müssen bei der Überprüfung anwesend sein.

Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen, wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „überprüft“ (Wegfall des Sterns) geändert.

Eine solche Überprüfung kann durch das zuständige Landeskriminalamt im Rahmen einer Routineüberprüfung wiederholt werden.

6.4. Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst für eine Dauer von 12 Monaten mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Werden der Polizei in diesem Zeitraum keine Ereignisse und insbesondere auch keine Mängel/Kriterien gemäß Nr. 8 bekannt, wird nach Ablauf der 12 Monate der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „aufgenommen“ (Wegfall des Sterns) geändert.

7 Objektbegehungen und Überprüfungen

7.1. Durchführung von Überprüfungen

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das zuständige Landeskriminalamt anlassbezogen (siehe Nr. 7.2) nach vorheriger Abstimmung Überprüfungen der vom Antragsteller installierten bzw. instand gehaltenen VÜA durchführen kann. Er verpflichtet sich, hierzu die innerhalb des vom Landeskriminalamt vorgegebenen Zeitraumes errichteten VÜA auf dem als Anhang 3 beigefügten Formblatt oder einem gleich gestalteten Formular zu melden.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes gemeinsame Überprüfungen gemäß den diesem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Regeln und Hinweisen durchzuführen. Die Auswahl der zu überprüfenden VÜA liegt im Ermessen des zuständigen Landeskriminalamtes.

Das Landeskriminalamt ist berechtigt, sachverständige Dritte, z.B. des Konzessionärs, der Datenschutzbehörde, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller, hinzuzuziehen.

7.2. Anlässe

Neben den unter Nr. 1.3 beschriebenen freiwilligen Überprüfungen können weitere Anlässe für Objektbegehungen und/oder Überprüfungen u.a. sein, wenn

- Erkenntnisse der Polizei für die Vermutung sprechen, dass der Antragsteller die dem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Voraussetzungen und Pflichten nicht in dem erforderlichen Maß erfüllt, insbesondere wenn bekannt wird, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht bzw. nur unzureichend beachtet werden,
- Betreiber um eine Überprüfung ersuchen,

- der/die Hauptverantwortliche/n Person/en im antragstellenden Unternehmen gewechselt hat/haben,
- der Antragsteller nach einer aufgrund von Beanstandungen an installierten VÜA vollzogenen Streichung die erneute Aufnahme beantragt (siehe Nr. 9.2).

7.3. Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von VÜA

Der Antragsteller hat vor der Überprüfung unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Betreibers zur Objektbegehung einzuholen. Das Landeskriminalamt ist bei einer Ablehnung entsprechend zu informieren.

7.4. Aufklärung des Betreibers

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber vor der Objektbegehung darüber aufzuklären, dass die Überprüfung

- keine behördliche Abnahme darstellt,
- ausschließlich im Sinne von Nr. 1.1 erfolgt und
- keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründet.

7.5. Gegenstand der Überprüfungen

Die im Rahmen der Objektbegehungen durchgeführten Überprüfungen betreffen die fachtechnische

- Projektierung,
- Installation,
- Funktionsfähigkeit und
- Dokumentation

der VÜA. Weitergehend wird geprüft, ob die zur Erfüllung der sonstigen Pflichten (siehe Nr. 5, z.B. Erreichbarkeit des Instandhaltungsdienstes, ausreichende Ersatzteilbevorratung) erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

7.6. Vorhaltung von Unterlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Überprüfungen der von ihm installierten und instand gehaltenen VÜA u.a. folgende Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Projektierungsunterlagen
- geräte-/systemspezifische Herstellerunterlagen der eingesetzten Betriebsmittel
- Anlagenbeschreibung welche/s den aktuellen Anlagenausbau und Überwachungsumfang beschreibt

- Verdrahtungs- und Verlegungspläne
- Referenzbilder aller Kameras
- Lageplan
- Prüfplan

7.7. Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten

Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Durchführung der von der Polizei geforderten Prüfungen als auch bei den Freiwilligkeitsüberprüfungen gemäß Nr. 1.3 auf eigene Kosten seine Fachkräfte unter Verwendung der betriebsmittel-/systemabhängig erforderlichen Werkzeuge und Mess-/Prüfgeräte einzusetzen.

7.8. Bewertung der Mängel

Alle Mängel werden objektspezifisch und unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden Art und Höhe der Gefährdung bewertet.

7.9. Mängelbeseitigung

Der Antragsteller verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Betreiber, alle nach der Bewertung beanstandeten Mängel unverzüglich zu beseitigen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Mängel. Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

7.10. Information des Betreibers über Feststellungen

Die Polizei ist berechtigt, dem Betreiber die anlässlich der Überprüfung zweifelsfrei getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

8 Kriterien für Ablehnung oder Streichung

8.1. Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für Ablehnung bzw. Streichung sind:

- Antrag des Errichterunternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des Antragstellers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des Hauptverantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 4 bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 5 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen
- Nicht fristgerechte Meldung von VÜA für Überprüfungen zu dem im entsprechen-

den Anforderungsschreiben genannten Termin

- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien.
- Unzuverlässigkeit (Verstoß gegen Werbebeschränkungen)

8.2. Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der VÜA in Frage stellen bzw. verhindern. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn

- je nach vorgegebener Auflösungsklasse die geforderte Bildqualität (z. B. Erkennen oder Überprüfen) im kompletten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen und bei Dunkelheit) nicht möglich ist,
- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung einfach möglich sind oder
- ungeeignete und/oder nicht zertifizierte Anlagenteile (siehe auch Nr. 4.3) eingesetzt wurden.

Werden bei den überprüften VÜA Mängel im Sinne des Satzes 1 festgestellt, führt dies i.d.R. zur Nichtaufnahme bzw. Streichung (vorher „Anhörung“, siehe Nr. 8.3) des Antragstellers aus dem Adressennachweis.

8.3. Anhörung

Vor der Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem Antragsteller durch das Landeskriminalamt die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

8.4. Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der Antragsteller diese Anhörung nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

9 Wiederaufnahme in den Adressennachweis

9.1. Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

9.2. Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung

Erfolgte die Streichung aufgrund von Beanstandungen an installierten VÜA, ist eine Wiederaufnahme in den Adressennachweis nur aufgrund von Überprüfungen gemäß Nr. 7 und ggf. Nr. 6.3 möglich.

Wurden diese Überprüfungen mit negativem Ergebnis durchgeführt, erfolgt keine Aufnahme; erneute Antragstellung siehe Nr. 9.1.

Bei positivem Ergebnis wird das Unternehmen im Adressennachweis mit dem Status „aufgenommen“ bzw. „überprüft“ geführt.

9.3. Zusätzliche Kriterien

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 6 aufgeführten Kriterien.

ANHANG 1

PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Videoüberwachungsanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

**Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de**



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:
Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Projektierungs- und Installationshinweise für Videoüberwachungsanlagen (PIH-VÜA)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen (VÜA) fest. Sie gelten in Verbindung mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassungen der nachfolgenden Richtlinien, Normen bzw. Regelwerke:

- Bundeseinheitlicher **Pflichten**catalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (**Pfk**-VÜA)
- Bundeseinheitliche Richtlinie für **Ü**berfall-/**E**inbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**-Richtlinie)
- Einschlägige europäische Normen für Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen der Normenreihe DIN EN 62676
- Einschlägige DIN VDE Bestimmungen für Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen
- Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH

1.2 Voraussetzungen für den Anschluss und IT-Sicherheit

Voraussetzung für die Anerkennung einer VÜA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die VÜA auftreten können.

Hinweis: Die vorstehende Forderung, zertifizierte Anlageteile zu verwenden, wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

1.3 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366 (Version 2017-11), der VdS Schadenverhütung GmbH.

Damit Anwender die Unterschiede zur Richtlinie VdS 2366 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die Richtlinie VdS 2366 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".

Soweit der Verweis auf die Richtlinie VdS 2366 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in der Richtlinie VdS 2366:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmelde- bzw. Videoüberwachungsanlagentechnik anerkannten Produktzertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für VÜA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss und die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt)
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Richtlinie bzw. Pfk-VÜA
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers bzw. des VdS	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer

Zusätzlich zu den Regelungen in diesen Projektierungs- und Installationshinweisen bzw. der Richtlinie VdS 2366 sind die weiteren Regelungen des Pflichtenkataloges VÜA bzw. der ÜEA-Richtlinie zu beachten. Im Falle von abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen gelten die entsprechenden Vorgaben des Pflichtenkataloges VÜA bzw. der ÜEA-Richtlinie.

2 Allgemeines

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

3 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Normen und Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Normen und Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Normen und Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zurzeit für die Anwendung des Pfk-ÜMA/EMA und der ÜEA-Richtlinie wichtigsten Normen und Regelwerke:

Pfk-VÜA	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen
ÜEA-Richtlinie	Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
DIN 77200-X	Sicherungsdienstleistungen
DIN CLC/TS 50131-9	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
DIN EN 50518	Alarmempfangsstelle
DIN EN 62676-X	Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN VDE 0833-3-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3-1: Alarmverifikation

DIN VDE V 0827-11	Notfall- und Gefahren-Systeme (NSL) – Teil 11: Notruf- und Service-Leitstelle – Leitstellen mit Sicherheitsaufgaben
DGUV Vorschrift 20	Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C3 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
DGUV Vorschrift 25/26	Kassen inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C9 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
VdS 2366	Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau

Weitere Regelwerke siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH unter Nr. 3

4 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5 Allgemeine Betrachtung

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 Projektierungsgrundlagen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die erforderliche Klassifizierung der Videoüberwachungsanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes vorgegeben werden.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.3.2 (Funktions-, Bedienungs- und Sabotagesicherheit – Leistungsmerkmale der Klassen A, B und C) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Die eingesetzten Bildzentralen der Klassen B und C sollen über eine automatische Uhrzeitsynchronisation mit dem internationalen Zeitsystem UTC (z. B. mittels des Zeitsignalsenders DCF77) verfügen.

VÜA der Klassen B und C sollten über eine Daueraufzeichnung bzw. bedarfsgesteuerte Aufzeichnung aller Kameras mit

- min. 4 Bildern/s pro Kamera und
- unter Beachtung des Anhang B der Richtlinie VdS 2366
- in der vollen Kameraauflösung und
- möglichst unkomprimiert bzw. verlustfrei komprimiert

verfügen. Die Speicherkapazität der Bildzentrale sollte hierbei für mindestens 10 Tage ausreichend sein.

7 Aufbau

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

8 Inbetriebsetzung

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

9 ABC Betrieb der VÜA

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9.2.2 (ABC Inspektion) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Bei Anlagen der Klasse C ist grundsätzlich die Primärversorgung abzuschalten und die Reaktionen der USV zu testen).

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9.3 (ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um wesentliche Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9 der Richtlinie VdS 2366 gilt:

9.8 ABC Alarmierung und Intervention

Bezüglich der Verifikation von Alarmen aus VÜA sind folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- Akustische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 ist über akustische Empfangsgeräte (AEG) das Hineinhören in ein Objekt nach einer Alarmauslösung durch eine NSL von der Ferne her möglich.

Je nach Art und Intensität der Geräusche ist die Bewertung einer konkreten Situation ausschließlich durch Hineinhören jedoch nur schwierig möglich. Daher ist eine akustische Alarmverifikation nicht als alleiniges Mittel, sondern nur in Kombination mit anderen Maßnahmen der Alarmverifikation zulässig (z. B. in Kombination mit einer optischen Alarmverifikation).

- Telefonische Alarmverifikation:

Nach einer Alarmauslösung kann ggf. per Telefonanruf im Objekt geprüft werden, ob es sich um einen richtigen oder falschen Alarm handelt. Hierfür sind zwischen NSL und Betreiber entsprechende eindeutige Legitimations- und Verifikationsmaßnahmen (z. B. Codeworte) zu vereinbaren und in einer Alarmdienst- und Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

- Sequenzielle Alarmverifikation:

Werden Alarme und Folgealarme in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den einsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich bis zur einzelnen Meldergruppe oder bis zu festzulegenden einzelnen Meldern zur NSL übertragen und dort angezeigt, kann diese Alarmfolge zur Alarmverifikation genutzt werden.

Je nach Anzahl und logischer Reihenfolge (z. B. Alarmeingang von einem Öffnungsmelder mit anschließendem Alarmeingang eines Bewegungsmelders im gleichen Raum) kann ggf. von einem echten Alarm ausgegangen werden.

Hinweis: Eine Einblendung der eingehenden Alarme in einen entsprechenden Lageplan kann eine solche Alarmvorprüfung zusätzlich unterstützen.

- Optische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 können zur Alarmverifikation optische Überwachungseinrichtungen genutzt werden. Hierfür eignen sich Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Video Surveillance Systems (VSS) für Sicherungsanwendungen nach Normenreihe DIN EN 62676-X mit entsprechenden Videoerfassungseinheiten (VE) unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. der ÜEA-Richtlinie.

Für eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne sind für eine ausreichende Bewertung sogenannte qualifizierte Bilder erforderlich.

Eine qualifizierte Alarmvorprüfung durch die NSL kann erfolgen durch eine

- telefonische Alarmverifikation,
- sequenzielle Alarmverifikation oder
- optische Alarmverifikation

bzw. einer Kombination dieser Maßnahmen.

Kann der Alarm durch die vorstehenden Maßnahmen nicht eindeutig verifiziert werden, ist eine personelle Alarmvorprüfung vor Ort durch eine Interventionsstelle (IS) erforderlich. Die NSL soll hierfür auf eine unweit des überwachten Objektes stationierte IS (eigene Stelle oder Vertragsunternehmen) zurückgreifen können.

Eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm besteht, wenn es sich

- um eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitzum trotz Aufforderung) von Personen handelt,
- die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder
- wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Besteht nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL bzw. einer Alarmvorprüfung vor Ort durch eine IS eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm, kann die Polizei ggf. ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend alarmiert werden (siehe auch DIN VDE 0833-3-1):

Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein und sind daher der Polizei mitzuteilen sowie zu dokumentieren.

Hinweis: Sollte es sich trotz Verifikation um einen Falschalarm handeln, ist mit Gebühren der Polizei für unnötige Einsätze zu rechnen.

Sämtliche Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen sind von der NSL in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

Die NSL und die IS sollen von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Produktzertifizierungsstelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen (unter Beachtung der DIN 77200-3) auf Grundlage der DIN VDE V 0827-11 (für die NSL) bzw. der DIN 77200-1 Anforderungsprofil B oder C (für die IS) geprüft und zertifiziert (für die IS nach DIN 77200-3) sein.

Die vorstehenden Interventionsmaßnahmen gelten nur bei Anlagen ohne Anschluss an die Polizei. Bei Bildübertragungen an die Polizei im Rahmen der ÜEA-Richtlinie ergeben sich die Interventionsmaßnahmen aus den entsprechenden polizeilichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Anhänge

Anhang A Symbole

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang B Reaktionszeiten

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang C Testbild

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang D Übersicht der Abbildungsgrößen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

ANHANG 2

FORMBLATT „ANLAGENBESCHREIBUNG“ ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Videoüberwachungsanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:

Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

<input type="checkbox"/> VdS-Attest¹⁾	Videoüberwachungsanlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 1/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung			
A Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen			
<input type="checkbox"/> VdS 2366, Klasse (A,B,C) ¹⁾ _____		<input type="checkbox"/> Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C) _____	
<input type="checkbox"/> DIN EN 62676, Grad (1,2,3,4) ²⁾ _____		<input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C) _____	
Anschluss an <input type="checkbox"/> Polizei		<input type="checkbox"/> NSL	
		<input type="checkbox"/> Sonstige _____	
Rechtsrahmen der Videoüberwachung <input type="checkbox"/> Öffentlich		<input type="checkbox"/> Nicht-öffentlich	
		<input type="checkbox"/> Persönlich/familiär	
Überwachungsbereich <input type="checkbox"/> Frei zugänglich		<input type="checkbox"/> Nicht frei zugänglich	
		<input type="checkbox"/> Arbeitsstätte	
B Betreiber/Auftraggeber		C Errichterunternehmen/Auftragnehmer	
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____	
Straße: _____		Straße: _____	
PLZ, Ort: _____		PLZ, Ort: _____	
Installationsort (falls abweichend):		Telefon: _____	
Straße: _____		Email: _____	
PLZ, Ort: _____		VdS Anerkennungs-Nr.: _____	
Auftragsnummer (falls vorhanden): _____		BHE Zertifizierungs-Nr.: _____	
		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____	
D Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Projektierungsangaben			
Wir bestätigen, dass die VÜA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes (Anlage) entsprechend den Projektierungsangaben ab Abschnitt H bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten ³⁾ – Abweichungen projektiert wurde und inklusive Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.			
Abweichungen:			
Begründung:			
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)
E Bestätigung des Betreibers			
Die VÜA ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Angaben in F nicht erforderlich)			
Das Attest wurde vom Datenschutzbeauftragten gesichtet und geprüft: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Name: _____			
Die in Abschnitt A gemachten Angaben zum Rechtsrahmen der VÜA sind zutreffend. Die unter Abschnitt D aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurde mir im Detail erklärt. Ich wurde auf die regelmäßig durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.			
(Datum)	(Name)	(Unterschrift)	
F Bestätigung des Versicherers³⁾			
Wir sind mit dem Sicherungskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden.			
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen

²⁾ Von allen Teilen der VÜA mindestens erfüllter Grad

³⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die VÜA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

<input type="checkbox"/> VdS-Attest	Videoüberwachungsanlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 2/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung			

G Übergabe-/Abnahmeprotokoll	
Betreiber/Auftraggeber Name/Firma: _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Installationsort Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Auftragsnummer: _____ Teilnehmer: _____	Errichterunternehmen/Auftragnehmer Name/Firma: _____ Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____ Email: _____ VdS Anerkennungs-Nr.: _____ BHE Zertifizierungs-Nr.: _____ DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____ Teilnehmer: _____

G.1 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers

Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt H und dem Sicherungskonzept in Abschnitt I gebaut und dem Betreiber in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:

Anlagendokumentation (z. B. Lageplan mit Überwachungsbereichen der VEs, Betriebsanforderungen, Schnittstellenbeschreibung der VÜA zu anderen Gewerken)

Inbetriebsetzungsprotokoll Betriebsbuch Bedienungsanleitungen Zugangs-codes

Datei/Datenträger mit der aktuellen Anlagenparametrierung _____

Merkblatt mit Hinweisen und Pflichten für Betreiber von Videoüberwachungsanlagen

Hinweisschilder "Videoüberwachung" angebracht

Der Betreiber und alle für die Bedienung der VÜA verantwortlichen Personen wurden in die Funktion der Anlage sowie in die betreiberseitig bestehenden Prüfmöglichkeiten eingewiesen.

Die unter Abschnitt H.3 aufgeführte NSL wurde darüber informiert, dass es sich um eine normen- und richtlinienkonforme VÜA handelt und somit die Sicherungskette¹⁾ einzuhalten ist und ein Alarmdienst- und Interventionsattest ausgestellt werden soll.

Der Betreiber wurde darüber informiert, dass die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der VÜA gefordert ist.

(Datum) (Stempel) (Name) (Unterschrift)

G.2 Bestätigung des Betreibers/Auftraggebers

Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich der oben aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Ich bestätige die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion der VÜA und nehme die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.

Eingewiesene Person(en): _____

Ein Instandhaltungsvertrag wurde am _____ angeboten²⁾ abgeschlossen³⁾ nicht abgeschlossen

Instandhaltungsintervalle:
 Inspektion viermal zweimal einmal im Jahr jährliche Wartung

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnigte Dritte übergeben wird:
 Polizei³⁾ Versicherer VdS Schadenverhütung sonstige _____

Ich bin damit einverstanden, dass

die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können.³⁾

die VÜA ggf. durch Fachkräfte von VdS Schadenverhütung stichpunktartig überprüft wird. Hieraus können keine Rechtsansprüche begründet werden.⁴⁾

(Datum) (Name) (Unterschrift)

Ggf. noch auszuführende Restarbeiten: _____

¹⁾ Die Sicherungskette gemäß VdS 3138 beinhaltet die Technischen Dienstleistungen einer AES gemäß DIN EN 50518, den Alarmdienst sowie den Interventionsdienst
²⁾ bei VÜA nach Pflichten-katalog der Polizei zwingend erforderlich
³⁾ bei VÜA mit Anschluss an die Polizei zwingend erforderlich
⁴⁾ bei VÜA gemäß VdS 2366

<input type="checkbox"/> VdS-Attest	Videoüberwachungsanlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 3/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung			
H Überwachung durch die VÜA			
H.1 Überwachungszweck			
Allgemeine Schutzziele: _____			
Konkrete Schutzziele: _____			
Sonstige Ziele: _____			
Betriebsmodus:			
<input type="checkbox"/> Live-Überwachung mit Aufzeichnung		<input type="checkbox"/> Live-Überwachung ohne Aufzeichnung	<input type="checkbox"/> Nur Aufzeichnung
<input type="checkbox"/> Permanentbetrieb		<input type="checkbox"/> Nicht-permanenter Betrieb	
H.2 Lageplan			
Der Lageplan besteht aus _____ Seite(n)			
Referenzbilder der kompletten VÜA _____ Anzahl <input type="checkbox"/> ausgedruckt <input type="checkbox"/> auf Datenträger			
Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt _____ Seiten			
H.3 Übertragung an externe Stellen <input type="checkbox"/> nicht vorhanden			
<input type="checkbox"/> Meldungen über IP-AÜA SP4			
<input type="checkbox"/> Bilder über drahtgebundene Verbindung		max. Bitrate der Verbindung: _____	
<input type="checkbox"/> Bilder über Datenfunkverbindung		max. Bitrate der Verbindung: _____	
<input type="checkbox"/> Polizei _____		<input type="checkbox"/> über NSL	
<input type="checkbox"/> NSL _____		Anerkennungsnummer: _____	
<input type="checkbox"/> andere, ständig besetzte Stelle _____			
H.4 Automatische Übertragung von Störungen <input type="checkbox"/> nicht vorhanden			
<input type="checkbox"/> unverzüglich			
<input type="checkbox"/> innerhalb von ___ Stunden			
<input type="checkbox"/> NSL			
<input type="checkbox"/> andere, ständig besetzte Stelle: _____			
<input type="checkbox"/> Errichter/Instandhalter			
H.5 Fernzugriff / Remote-Service			
<input type="checkbox"/> Betreiber <input type="checkbox"/> Errichter <input type="checkbox"/> Sicherheitsdienstleister/NSL			
H.6 Blitz- und Überspannungsschutz			
<input type="checkbox"/> gemäß VdS 2833 <input type="checkbox"/> gemäß _____			
für <input type="checkbox"/> Hardware-Komponenten <input type="checkbox"/> VÜA-Netzwerk <input type="checkbox"/> _____			
H.7 Liste der Anlagenteile			
Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigefügten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlagenteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung sowie ggf. Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen			



VÜA-Sicherungskonzept des Betreibers/Auftraggebers

Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:

I.1 Kameras

Kamera-Nr. von/bis gemäß Lageplan	Standort/Bezeichnung gemäß Lageplan									Auslösung von Ereignisaufzeichnung / Übertragung durch							
		Klassenkombination* (z. B. A1)	Zweck (Nrn. siehe I.2)	Farbe	Tag-/Nachtumschaltung	Thermal-kamera	Metadaten (Nrn. siehe I.3)	PTZ-Kamera	Aufzeichnung permanent	ÜMA	EMA	BMA	Videoanalyse	Manuell	Andere	Audio	Umweltklasse (I, II, III, IV)

*) Auflösung ist mit Testbild nach VdS 2366 zu prüfen

Im Bedarfsfall zusätzliche Seiten als Anlage beifügen; Anzahl:

I.2 Liste der Zwecke	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	

I.3 Metadaten	
1	Datum/Uhrzeit
2	Geodaten
3	VCA-Daten
4	Kassendaten
5	
6	
7	
8	
9	
10	

Hinweise zum Ausfüllen des Installationsattestes / der Anlagenbeschreibung für Videoüberwachungsanlagen (VÜA/VSS) VdS 3426

Vorbemerkungen: Diesen Hinweisen ist ein Musterattest beigelegt. Die Ziffern dieser Hinweise beziehen sich auf die gekennzeichneten Stellen im Musterattest.

Nr.	Hinweis
1	<p>Mit diesem VdS-Attest bzw. dieser Anlagenbeschreibung bescheinigt das Errichterunternehmen die Konformität der geplanten und errichteten VÜA mit den Richtlinien VdS 2366 und/oder weiteren Richtlinien und Normen für den VÜA-Bereich (z.B. DIN EN 62676, ÜEA-Richtlinie, Pflichtenkatalog Video).</p> <p>Ausschließlich VdS-anerkannte Errichterunternehmen sind berechtigt, VdS-Atteste auszustellen. Bei nicht VdS-anerkannten VÜA (kein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen oder Ausführung nicht gemäß VdS 2366) ist „Anlagenbeschreibung“ anzukreuzen.</p>
2	<p>Innerhalb eines Objektes können Videoerfassungseinheiten (VE) verschiedener Klassen zum Einsatz kommen. Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlageteile eines Video-Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Übergeordnete Anlageteile, z. B. eine übergeordnete Bildzentrale (BZ) müssen dann der höchsten in der Gesamtanlage verwendeten Klasse entsprechen. Hier ist die höchste Klasse einzutragen.</p>
3	<p>Rechtsrahmen der Videoüberwachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich: Videoüberwachung auf Grundlage von Datenschutzgesetzen der Länder, Bundesdatenschutzgesetz bzw. Polizeigesetzen u. ä. (solche VÜA werden i. d. R. durch öffentliche Stellen betrieben, z. B. zur Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten) • Nicht-öffentlich: Videoüberwachung auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (solche VÜA werden i. d. R. durch privatwirtschaftliche Stellen betrieben, z. B. zur Überwachung von Unternehmensgeländen oder -eigentum) • Persönlich/familiär: Der Einsatz von Videoüberwachung im persönlichen und familiären Bereich richtet sich nach dem Zivilrecht. Private Anwender können diese Technik i. d. R. im Rahmen ihres Hausrechts und zum Schutz ihres Eigentums nutzen, soweit sie sich auf ihren privaten Bereich und ihr privates Grundstück beschränken und unbeteiligte Dritte nicht erfasst werden. <p>Mehr hierzu siehe Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: http://www.bfdi.bund.de/, bzw. BHE-Informationsschrift „<i>Datenschutzrechtliche Hinweise für Errichter, Planer und Betreiber</i>“: https://www.bhe.de/de/Datenschutzrechtliche-Hinweise-lang.</p>
4	<p>Überwachungsbereich: Bereich, in dem sicherungsrelevante Ereignisse durch Videoerfassungseinheiten erkannt werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frei zugänglich: Dies ist anzukreuzen, wenn der Zugang zum Überwachungsbereich der VE für jedermann möglich ist. In diesem Fall kann nicht kontrolliert werden, wer von der VE erfasst wird. • Nicht frei zugänglich: Dies ist anzukreuzen, wenn der Zugang zum Überwachungsbereich der VE nicht für jedermann möglich ist. In diesem Fall kann kontrolliert werden, wer von der VE erfasst wird. • Arbeitsstätte: Für den Einsatz der Videoüberwachung in Arbeitsstätten gelten neben den allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes weitere Regelungen, wie z. B. das Betriebsverfassungsgesetz.
5	<p>In Einzelfällen kann von den jeweils gültigen Richtlinien für VÜA, jedoch nur in Abstimmung mit dem Risikoträger, abgewichen werden. Abweichungen müssen immer begründet werden. Der Risikoträger muss seine Zustimmung zu den Abweichungen im Installationsattest durch Unterschrift bestätigen.</p> <p>Weicht eine VÜA in grundlegenden Punkten von den VdS-Richtlinien ab (z. B. nicht VdS-anerkannte Anlageteile¹⁾, Abweichungen von den Einschränkungen zum Einsatz von Anlageteilen), so handelt es sich auch bei einer eventuellen Tolerierung durch einen Risikoträger nicht um eine VdS-anerkannte VÜA. In diesem Fall darf kein Kreuz bei „VdS-Attest“ (siehe Hinweis 1) gesetzt werden.</p> <p>Sofern die VÜA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist, muss der Versicherer seine Zustimmung zu den Abweichungen dokumentieren.</p> <p>¹⁾ In VdS-anerkannten VÜA können auch nicht VdS-anerkannte Produkte eingesetzt werden, wenn sie die Anforderungen der einschlägigen IEC-/EN-/DIN-Normen zur Videoüberwachung erfüllen.</p>

6	<p>Voraussetzung für die Abnahme einer VdS-anerkannten VÜA ist die vorausgegangene mängelfreie Inbetriebsetzung der VÜA entsprechend VdS 2366, Abschnitt 8. Die Abnahme erfolgt entsprechend VdS 2366, Abschnitt 8.5, und die Übergabe der VÜA an den Betreiber entsprechend VdS 2366, Abschnitt 8.6.</p> <p>Der Betreiber und alle für die Bedienung der VÜA verantwortlichen Personen müssen in die Funktion der Anlage eingewiesen werden. Dabei ist insbesondere auf die Vermeidung von unerwünschten Ereignissen hinzuweisen und die Konsequenzen davon aufzuzeigen (z. B. Bildausfall-Störungsmeldung aufgrund von abgeschalteter Beleuchtung).</p> <p>Gleiches gilt für etwaige Nutzungsänderungen, die Einfluss auf die Schutzziele oder Sicherungsmaßnahmen haben können.</p>
7	<p>Hier sind die mit dem Risikoträger (Betreiber, Versicherer) definierten allgemeinen Schutzziele entsprechend VdS 2366, Abschnitt 6.1.1 sowie die konkreten Schutzziele entsprechend VdS 2366, Abschnitt 6.1.2 einzutragen.</p>
8	<p>Für jede Kamera ist mindestens ein Referenzbild zu dokumentieren.</p>
9	<p>Hier ist auch die Anzahl der Referenzbilder zu berücksichtigen. Die Referenzbilder können auch auf einem anderen Medium als Papier zur Verfügung stehen. Dann sind die Art und der Aufbewahrungsort des Mediums anzugeben.</p>
10	<p>Hier ist die maximal mögliche Bitrate des verwendeten Übertragungsweges in Bit/s anzugeben. Für die Bildübertragung muss der Übertragungsweg so gewählt werden, dass die im Attest dokumentierte Bildrate (Bilder pro Sekunde) in der Abbildungsqualität, die vom Schutzziel vorgegeben ist, erreicht wird (siehe VdS 2366, Abschnitt 6.6.1).</p>
11	<p>Bei Bildübertragungen zur Polizei über NSL ist dieses Kästchen zusätzlich anzukreuzen.</p>
12	<p>Mindestens Störungen der Primär- und Sekundärenergieversorgung sowie der Bildzentrale sind automatisch direkt an den Betreiber, an eine beauftragte Stelle (z. B. NSL) oder an eine sonstige, ständig besetzte Stelle des Betreibers (z. B. Pförtnerstelle) zu melden. Dabei darf die Meldung von Netzstörungen in Abhängigkeit zur Überbrückungsdauer um bis zu 3 min unterdrückt werden (siehe VdS 2366, Abschnitt 6.10).</p>
13	<p>Ein Fernzugriff/Remote-Service darf nur unter Einhaltung der in VdS 2366, Abschnitte 6.5.3 ff beschriebenen Anforderungen erfolgen.</p>
14	<p>Kameras können zusammengefasst werden, sofern sie sich nicht in den Angaben der Spalten unterscheiden.</p>
15	<p>Hier ist die Klassenkombination gemäß VdS 2366, Abschnitt 6.3.3 einzutragen.</p>
16	<p>Hier sind die definierten Zwecke (Schutzziele/Aufgaben) zu dokumentieren (siehe VdS 2366, Abschnitte 6.1.1 bis 6.1.3). Diese Zweckdefinitionen dienen erforderlichenfalls auch der datenschutzrechtlichen Beurteilung.</p>
17	<p>Für polizeiliche Ermittlungen können Zeit- und Geodaten wichtig sein. Daher sollten zusätzliche Metadaten (z. B. Geodaten, Etage, VCA, PTZ-Positionen usw.) zu den Bildern gespeichert werden.</p>
18	<p>Voralarm-, Alarm-, Nachalarm- und Verdachtsmomentbilder bedingen ein auslösendes Ereignis. Die Historienbilder beinhalten auch die permanente Aufzeichnung. Dabei gibt die Dauer an, wie lange aufgezeichnet wird, bis die ersten Bilder überschrieben werden.</p>

<input checked="" type="checkbox"/> VdS-Attest¹⁾ 1	Videüberwachungs- anlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	VÜA-Muster 2018	Seite 1/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung				
A Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen				
<input checked="" type="checkbox"/> VdS 2366, Klasse (A,B,C) ¹⁾ B 2 <input type="checkbox"/> Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C) <input type="checkbox"/> DGUV-Vorschrift _____ <input type="checkbox"/> DIN EN 62676, Grad (1,2,3,4) ²⁾ <input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C) <input type="checkbox"/> _____				
Anschluss an <input type="checkbox"/> Polizei <input checked="" type="checkbox"/> NSL <input type="checkbox"/> Sonstige _____ Rechtsrahmen der Videüberwachung 3 <input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nicht-öffentlich <input type="checkbox"/> Persönlich/familiär _____ Überwachungsbereich 4 <input checked="" type="checkbox"/> Frei zugänglich <input type="checkbox"/> Nicht frei zugänglich <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsstätte _____				
B Betreiber/Auftraggeber Name/Firma: <u>Musterbetreiber GmbH</u> Straße: <u>Bahnhofstraße 33</u> PLZ, Ort: <u>55555 A-Stadt</u> Installationsort (falls abweichend): Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Auftragsnummer (falls vorhanden): <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>		C Errichterunternehmen/Auftragnehmer Name/Firma: <u>Mustererrichter GmbH</u> Straße: <u>Poststraße 66</u> PLZ, Ort: <u>55566 B-Stadt</u> Telefon: <u>0815 102030</u> Email: <u>mustererrichter-gmbh@sicher.de</u> VdS Anerkennungs-Nr.: <u>ERR 118999</u> BHE Zertifizierungs-Nr.: _____ DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: <u>ERR 118999EN</u>		
D Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Projektierungsangaben Wir bestätigen, dass die VÜA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes (Anlage) entsprechend den Projektierungsangaben ab Abschnitt H bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten ³⁾ – Abweichungen projektiert wurde und inklusive Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde. Abweichungen: 5 Begründung: _____ (Datum) 08.08.2018 (Stempel) (Name) F. Valtinke <i>Valtinke</i> (Unterschrift)				
E Bestätigung des Betreibers 5 Die VÜA ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Angaben in F nicht erforderlich) Das Attest wurde vom Datenschutzbeauftragten gesichtet und geprüft: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, Name: G. Heim Die in Abschnitt A gemachten Angaben zum Rechtsrahmen der VÜA sind zutreffend. Die unter Abschnitt D aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt. Ich wurde auf die regelmäßig durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen. (Datum) 08.08.2018 (Name) H. Müller <i>Müller</i> (Unterschrift)				
F Bestätigung des Versicherers³⁾ 5 Wir sind mit dem Sicherungskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden. (Datum) 10.08.2018 (Stempel) (Name) A. Gent <i>Gent</i> (Unterschrift)				

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen

²⁾ Von allen Teilen der VÜA mindestens erfüllter Grad

³⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die VÜA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

Gemeinsame(s) VdS-Attest/Anlagenbeschreibung der Verbände BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI), der Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH (VdS)

<input checked="" type="checkbox"/> VdS-Attest 1	Videoüberwachungsanlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	VÜA-Muster 2018	Seite 2/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung				

G Übergabe-/Abnahmeprotokoll

Betreiber/Auftraggeber Name/Firma: <u>Musterbetreiber GmbH</u> Straße: <u>Bahnhofstraße 33</u> PLZ, Ort: <u>55555 A-Stadt</u> Installationsort Straße: _____ PLZ, Ort: _____ Auftragsnummer: Teilnehmer: <u>Hermann Müller, Karl Müller</u>	Errichterunternehmen/Auftragnehmer Name/Firma: <u>Mustererrichter GmbH</u> Straße: <u>Poststraße 66</u> PLZ, Ort: <u>55566 B-Stadt</u> Telefon: <u>0815 102030</u> Email: <u>mustererrichter-gmbh@sicher.de</u> VdS Anerkennungs-Nr.: <u>ERR 118999</u> BHE Zertifizierungs-Nr.: _____ DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: <u>ERR 118999EN</u> Teilnehmer: <u>Fritz Valtinke</u>
---	--

G.1 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers

6 Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt H und dem Sicherungskonzept in Abschnitt I gebaut und dem Betreiber in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:

Anlagendokumentation (z. B. Lageplan mit Überwachungsbereichen der VEs, Betriebsanforderungen, Schnittstellenbeschreibung der VÜA zu anderen Gewerken)

Inbetriebsetzungsprotokoll Betriebsbuch Bedienungsanleitungen Zugangscodes

Datei/Datenträger mit der aktuellen Anlagenparametrierung _____

Merkblatt mit Hinweisen und Pflichten für Betreiber von Videoüberwachungsanlagen

Hinweisschilder "Videoüberwachung" angebracht

Der Betreiber und alle für die Bedienung der VÜA verantwortlichen Personen wurden in die Funktion der Anlage sowie in die betreiberseitig bestehenden Prüfmöglichkeiten eingewiesen.

Die unter Abschnitt H.3 aufgeführte NSL wurde darüber informiert, dass es sich um eine normen- und richtlinienkonforme VÜA handelt und somit die Sicherungskette¹⁾ einzuhalten ist und ein Alarmdienst- und Interventionsattest ausgestellt werden soll.

Der Betreiber wurde darüber informiert, dass die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der VÜA gefordert ist.

Valtinke

(Datum) 20.08.2018 (Stempel) (Name) F. Valtinke (Unterschrift)

G.2 Bestätigung des Betreibers/Auftraggebers

6 Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich der oben aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Ich bestätige die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion der VÜA und nehme die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.

Eingewiesene Person(en): Hermann Müller, Karl Müller

Ein Instandhaltungsvertrag wurde am 20.08.18 angeboten²⁾ abgeschlossen³⁾ nicht abgeschlossen

Instandhaltungsintervalle:
 Inspektion viermal zweimal einmal im Jahr jährliche Wartung

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnigte Dritte übergeben wird:
 Polizei³⁾ Versicherer VdS Schadenverhütung sonstige _____

Ich bin damit einverstanden, dass

die VÜA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können.³⁾

die VÜA ggf. durch Fachkräfte von VdS Schadenverhütung stichpunktartig überprüft wird. Hieraus können keine Rechtsansprüche begründet werden.⁴⁾

Müller

(Datum) 20.08.2018 (Name) H. Müller (Unterschrift)

Ggf. noch auszuführende Restarbeiten: keine

¹⁾ Die Sicherungskette gemäß VdS 3138 beinhaltet die Technischen Dienstleistungen einer AES gemäß DIN EN 50518, den Alarmdienst sowie den Interventionsdienst
²⁾ bei VÜA nach Pflichtenkatalog der Polizei zwingend erforderlich
³⁾ bei VÜA mit Anschluss an die Polizei zwingend erforderlich
⁴⁾ bei VÜA gemäß VdS 2366

<input checked="" type="checkbox"/> VdS-Attest (1)	Videoüberwachungs- anlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	VÜA-Muster 2018	Seite 3/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung				
H Überwachung durch die VÜA				
H.1 Überwachungszweck				
Allgemeine Schutzziele: (7) Erschwerung/Erkennung von Diebstahl, Einbruch, Überfall, Sachbeschädigung				
Konkrete Schutzziele: (7) Erstellen von Fahndungsbildern nach einem Überfall				
Sonstige Ziele: keine				
Betriebsmodus:				
<input checked="" type="checkbox"/> Live-Überwachung mit Aufzeichnung		<input type="checkbox"/> Live-Überwachung ohne Aufzeichnung		<input type="checkbox"/> Nur Aufzeichnung
<input checked="" type="checkbox"/> Permanentbetrieb		<input type="checkbox"/> Nicht-permanenter Betrieb		
H.2 Lageplan				
Der Lageplan besteht aus 1 Seite(n)				
Referenzbilder der kompletten VÜA (8) 2 Anzahl <input type="checkbox"/> ausgedruckt <input checked="" type="checkbox"/> auf Datenträger				
Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt 6 Seiten (9)				
H.3 Übertragung an externe Stellen <input type="checkbox"/> nicht vorhanden				
<input checked="" type="checkbox"/> Meldungen über IP-AÜA SP4				
<input type="checkbox"/> Bilder über drahtgebundene Verbindung max. Bitrate der Verbindung: _____ (10)				
<input checked="" type="checkbox"/> Bilder über Datenfunkverbindung max. Bitrate der Verbindung: 500 MBit/s (10)				
<input type="checkbox"/> Polizei _____ <input type="checkbox"/> über NSL (11)				
<input checked="" type="checkbox"/> NSL <u>Wachdienst Sicher</u> Anerkennungsnummer: <u>W 118110</u>				
<input type="checkbox"/> andere, ständig besetzte Stelle _____				
H.4 Automatische Übertragung von Störungen <input type="checkbox"/> nicht vorhanden (12)				
<input checked="" type="checkbox"/> unverzüglich				
<input type="checkbox"/> innerhalb von _____ Stunden				
<input checked="" type="checkbox"/> NSL: <u>Wachdienst Sicher</u>				
<input type="checkbox"/> andere, ständig besetzte Stelle: _____				
<input type="checkbox"/> Errichter/Instandhalter: _____				
H.5 Fernzugriff / Remote-Service (13)				
<input type="checkbox"/> Betreiber <input type="checkbox"/> Errichter <input type="checkbox"/> Sicherheitsdienstleister/NSL				
H.6 Blitz- und Überspannungsschutz				
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß VdS 2833 <input type="checkbox"/> gemäß _____				
für <input type="checkbox"/> Hardware-Komponenten <input type="checkbox"/> VÜA-Netzwerk <input type="checkbox"/> _____				
H.7 Liste der Anlagenteile				
Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigefügten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlagenteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung sowie ggf. Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen				



I.1 Kameras

Kamera-Nr. von/bis gemäß Lageplan	Standort/Bezeichnung gemäß Lageplan	15								Auslösung von <input type="checkbox"/> Ereignisaufzeichnung / <input checked="" type="checkbox"/> Übertragung durch						
		Klassenkombination* (z. B. A1)	Zweck (Nrn. siehe I.2)	Farbe	Tag-/Nachtumschaltung	Thermal-kamera	Metadaten (Nrn. siehe I.3)	PTZ-Kamera	Aufzeichnung permanent	ÜMA	EMA	BMA	Videoanalyse	Manuell	Andere	Audio
14																
K1	Gegenüber Eingang	B2	1 - 4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II
K2	Kasse	B3	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	II
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

*) Auflösung ist mit Testbild nach VdS 2366 zu prüfen

Im Bedarfsfall zusätzliche Seiten als Anlage beifügen; Anzahl:

I.2 Liste der Zwecke 16

1	Alarmverifikation für Einbruchmeldungen
2	Aufklärung und Dokumentation von Diebstahl
3	Aufklärung und Dokumentation von Sachbeschädigung
4	Täterabschreckung bezüglich Diebstahl
5	Erstellen von Beweisbildern (Überfall)
6	
7	
8	
9	
10	

I.3 Metadaten 17

1	Datum/Uhrzeit
2	Geodaten
3	VCA-Daten
4	Kassendaten
5	
6	
7	
8	
9	
10	

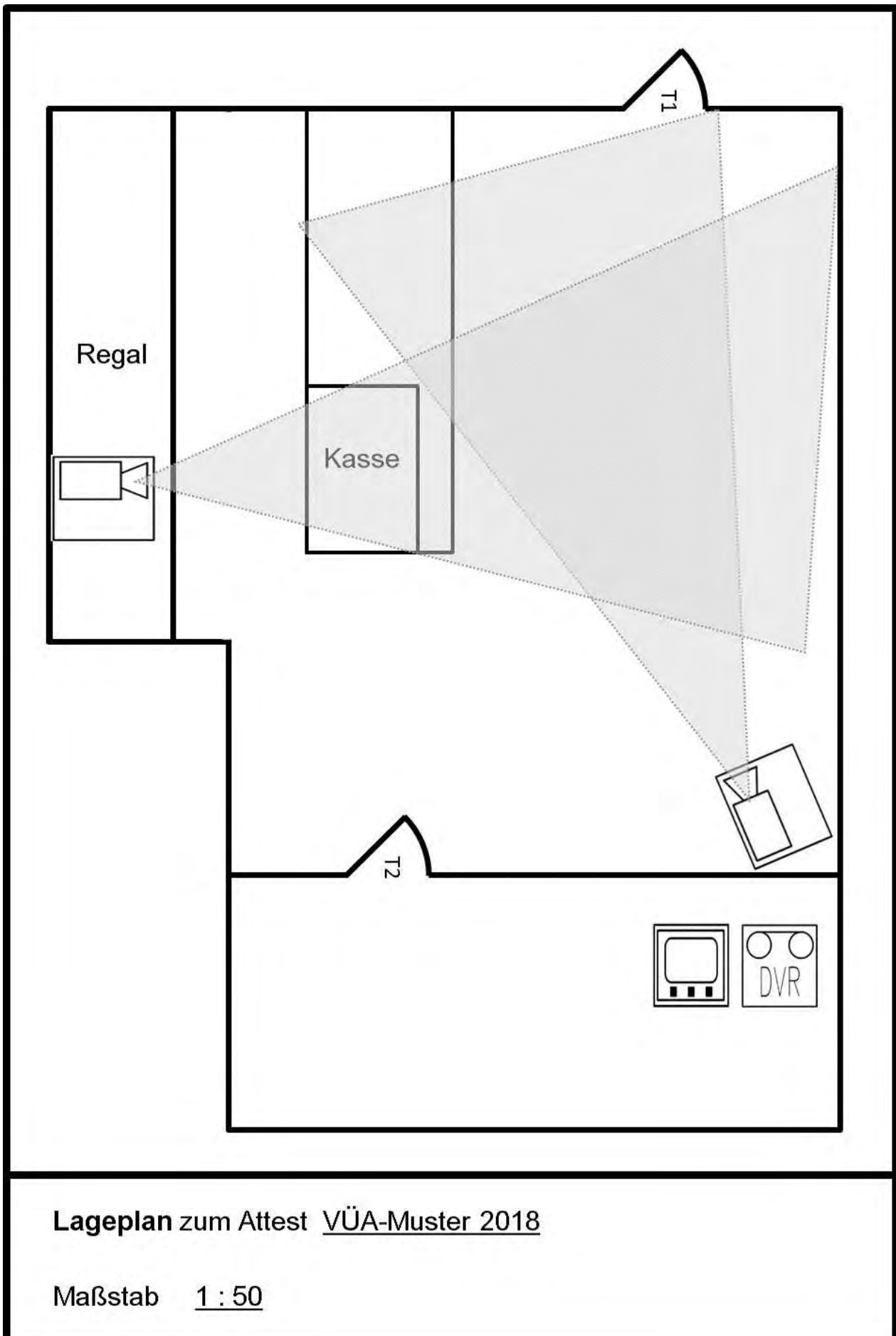


<input checked="" type="checkbox"/> VdS-Attest 1	Videoüberwachungsanlage (VÜA/VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	VÜA-Muster 2018	Seite 5/5
<input type="checkbox"/> Anlagenbeschreibung				

J Bildspeicherung nicht vorhanden

Kamera-Nr. von/bis gemäß Lageplan	Permanentaufzeichnung		18 Ereignisaufzeichnung												Ereignisse (geschätzt)	Archivierungszeit	
			Historienbilder		Voralarmbilder		Alarmbilder		Nachalarmbilder		Verdachtsbilder		Speicherort				
			Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Kamera	Speichersystem			Anzahl pro Tag
K1	25	72 h												<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
K2	25	72 h												<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
														<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Speichersystem (Hersteller, Typ):



Lageplan zum Attest VÜA-Muster 2018

Maßstab 1 : 50

ANHANG 3

FORMBLATT „MELDUNG VON VÜA“

ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Videoüberwachungsanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:

Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

(Stempel des Errichterunternehmens)
(Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens)

Meldung von Videoüberwachungsanlagen

für den Zeitraum vom _____ bis _____

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum
projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Videoüberwachungsanlagen

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	(Nicht- öffentlich/ o. private VÜA/VSS	Klasse (Sabotagesicherheit /Auflösung) <small>(Klassifizierung angeben)</small>	VdS-Attest gefordert? (J/N)	Anzahl der Kameras	Bildweiterleitung an BEZ Polizei/NSL/ sonstige/keine	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? <small>(Wenn ja, ein X eintragen)</small>	Datum der funktionsfähigen Übergabe

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	Staatliche oder private VÜA/VSS	Klasse (Sabotagesicherheit /Auflösung) <small>(Klassifizierung angeben)</small>	VdS-Attest gefordert? (J/N)	Anzahl der Kameras	Bildempfangszentrale vorhanden ja/nein	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? <small>(Wenn ja, ein X eintragen)</small>	Datum der funktionsfähigen Übergabe

MUSTER

(Stempel des Errichterunternehmens)

(Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens)

Meldung von Videoüberwachungsanlagen

für den Zeitraum vom _____ bis _____

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum
projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Videoüberwachungsanlagen

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	(Nicht- öffentlich/ o. private VÜA/VSS	Klasse (Sabotagesicherheit /Auflösung) <small>(Klassifizierung angeben)</small>	VdS-Attest gefordert? (J/N)	Anzahl der Kameras	Bildweiterleitung an BEZ Polizei/NSL/ sonstige/keine	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? <small>(Wenn ja, ein X eintragen)</small>	Datum der funktionsfähigen Übergabe
<u>z. B.</u>							
Code-Nr. 123456 65549 Limburg/Lahn	Privat	A1	N	4	NSL	X	14.06.2018
Fa. Müller Kloppstockstr. 15 65187 Wiesbaden	Nicht- öffentlich	B2	J	14	NSL		18.07.2018
Sparkasse ZwSt. Westendstr. 11 60311 Frankfurt/Main	Nicht- öffentlich	C3	J	8	Eigene NSL		03.11.2018
<u>usw.</u>							

ANHANG 4

FORMBLATT „ANTRAGSFORMULAR“ ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Videoüberwachungsanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:

Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:

Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

ANTRAG FÜR VÜA-ERRICHTER

ANTRAG

zur Aufnahme als Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen in den Nachweis "Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen" für das folgende Bundesland: _____

Errichterunternehmen (Stempel)

1 Antragsteller

Name des Unternehmens *(vollständige Bezeichnung)*

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail Adresse *(soweit vorhanden)*

URL der Unternehmenswebseite *(soweit vorhanden)*

2 Unternehmensform

(z.B. Einzelunternehmen, GbR, GmbH, KG, OHG)

3 Eintragung im Handelsregister

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ?

Ja

Nein

(Wenn ja, Auszug aus Handelsregister in Kopie beifügen)

4 Gesetzlich Verantwortliche/r

4.1 1. Verantwortliche/r	4.2 2. Verantwortliche/r
_____ Name, Vorname	_____ Name, Vorname
_____ Straße	_____ Straße
_____ PLZ, Wohnort	_____ PLZ, Wohnort
_____ Geburtsdatum, Geburtsort	_____ Geburtsdatum, Geburtsort

*(z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter)
(Bei weiteren Personen, Aufführung auf einem gesonderten Blatt fortsetzen. Erweit. Führungszeugnis/se beifügen).*

5 Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Das Unternehmen ist Mitglied der Handwerkskammer in _____

Es besteht eine Eintragung in der Handwerksrolle als:

Handwerksbetrieb

Handwerklicher Nebenbetrieb

Für welches Handwerk besteht die Eintragung und seit wann?

Elektrotechniker-Handwerk, seit: _____

Informationstechniker-Handwerk, seit: _____

Derzeitiger verantwortlicher technischer Betriebsleiter (eingetragene Person, z.B. Meister):

(aktuelle Handwerkskarte in Kopie beifügen)

6 Hauptgewerbe des Unternehmens

(aktuelle Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)

7 Unternehmensbereich Videoüberwachungsanlagen

7.1 Der Bereich Videoüberwachungsanlagen besteht seit: _____

Anzahl der Vollzeit-Fachkräfte: _____

(Wenn Kooperations-/Partnervertrag gem. Nr. 3.4 Pfk besteht, diesen in Kopie beifügen)

7.2 Besteht eine VdS-Anerkennung ?

Ja Nein

wenn ja, Art der Anerkennung ?

anerkannt

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

vorläufig anerkannt

7.3 Wurde ein BHE-Prüfsiegel verliehen ?

Ja Nein

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

7.4 Verwendete Systeme: _____

(Von einem nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich VÜA akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. VdS, geprüft und zertifiziert)

Werden ausreichend Ersatzteile vorgehalten ?

Ja Nein

Besteht/Bestehen Lieferzusage/n des/der Hersteller/s ?

Ja Nein

(Nach Nr. 5.7 Pfk müssen entweder ausreichend Ersatzteile vorgehalten werden oder es müssen Lieferzusagen der Hersteller bestehen, aus denen zu entnehmen ist, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen. Nachweis in Kopie beifügen).

7.5 Ist der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ?

Ja Nein

wenn ja, unmittelbar (ständig besetztes Telefon) ?

wenn ja, mittelbar (z.B. über NSL, Anrufbeantw. mit Benachrichtigung) ?

Erreichbarkeit über: _____

(Art der Erreichbarkeit und Rufnummer angeben - siehe Nr. 5.7 Pfk)

8 Hauptbetrieb/Zweigbetrieb

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Zweigbetrieb ?

Ja Nein

Wenn ja, Anschrift des Hauptbetriebes angeben:

(Aufführung ggf. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen)

9 Verantwortliche für die Projektierung von VÜA

Bitte tragen Sie nachfolgend die Personalien sowie die fachlichen Qualifikationen der Verantwortlichen des Unternehmens ein, die für die Projektierung von Videoüberwachungsanlagen zuständig sind. Sollte es sich beim Antragsteller um einen Hauptbetrieb handeln, so sind lediglich die Nrn. 9.1 und 9.2 auszufüllen. Jede eingetragene, verantwortliche Person muss die Erklärung bezüglich des Datenschutzes unter Nr. 14 unterschreiben.

Standort des Hauptbetriebes in _____ :

9.1 Hauptverantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

(siehe Nr. 3.3 des Pfk ; Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmebe-
willigung/en in Kopie beifügen)

9.2 Weitere/r Verantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

Standort des Zweigbetriebes in _____ :

9.3 Hauptverantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

(siehe Nr. 3.3 des Pfk ; Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmebe-
willigung/en in Kopie beifügen)

9.4 Weiterer Verantwortliche/r

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

10 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er

- alle Fragen in diesem Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat,
- jede Änderung/Ergänzung in Bezug auf die in diesem Antrag getätigten Angaben sowie die verwendeten Systeme und Betriebsmittel dem Landeskriminalamt unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
- den zugehörigen Pflichtenkatalog in der jeweils neuesten Fassung beachten und erfüllen wird,
- mit der Aufnahme in den Nachweis nur eingeschränkt Werbung betreibt („K-Einbruch“ Werbekampagne; siehe hierzu Nr. 2.4 des Pflichtenkataloges),
- auf Anforderung des Landeskriminalamtes gemeinsame Objektbegehungen und Überprüfungen der von ihm installierten bzw. instandgehaltenen VÜA durchführen wird.

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass

- eine weitere Bearbeitung dieses Antrages erfolgt, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- bei einem späteren Verstoß gegen die in den Aufnahmebedingungen enthaltenen Forderungen die Eintragung in dem Nachweis gelöscht wird,
- Rechtsansprüche aus dem Aufnahmeverfahren nicht abgeleitet werden können,
- sich die Pflicht zur Kostentragung nach dem landesspezifischen Verwaltungskostenrecht richtet.

11 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Projektierung und Installation von VÜA im Rahmen der ÜEA-Richtlinie

Der Antragsteller

- beantragt gemäß Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges die Überprüfung der von ihm installierten VÜA durch Fachkräfte der Polizei (sog. Freiwilligkeitsüberprüfung). Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ bzw. „aufgenommen“ in „überprüft“ geändert.

Hinweis: Nicht in jedem Bundesland möglich. Bitte beim zuständigen Landeskriminalamt nachfragen!

- beabsichtigt, auch VÜA im Rahmen der ÜEA-Richtlinie (Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei („ÜEA“)) zu projektieren und zu installieren.

Hinweis: In diesem Fall ist eine Aufnahme in den Bundesländern, in denen sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen von Anlagen gem. Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges vorgesehen sind, nicht ohne solche Überprüfungen möglich!

- verzichtet auf die Überprüfung der von ihm installierten VÜA durch Fachkräfte der Polizei.

Hinweis: In diesem Fall erfolgt eine Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises bzw. es wird ein entsprechender Statusvermerk abgedruckt.

12 Beigefügte Unterlagen/Nachweise

Der Antragsteller

- bestätigt, dass die unternehmensspezifisch erforderlichen, nachfolgend angekreuzten und eingereichten Unterlagen/Nachweise gültig sind sowie dem aktuellen Stand entsprechen

und
- erkennt an, dass unvollständig eingereichte Unterlagen, die nach schriftlicher Mitteilung durch das zuständige Landeskriminalamt nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt wurden, vernichtet werden können.

Art der bzw. zugehörige Unterlage(n) des Nachweises	Nummer im Antrag	beige- fügt	bean- tragt
Auszug aus dem Handelsregister in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	3	<input type="checkbox"/>	
Führungszeugnis/se der/des gesetzlichen Vertreter/s zur Vorlage bei einer Behörde beantragt <i>(siehe Anmerkung)</i>	4		<input type="checkbox"/>
Handwerkskarte oder entspr. Dokument <i>(nach Nr. 2.2 Pfk)</i> in Kopie	5	<input type="checkbox"/>	
Gewerbeanmeldung in Kopie	6	<input type="checkbox"/>	
Kooperations-/Partnervertrag <i>(nach Nr. 3.4 Pfk)</i> in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	7.1	<input type="checkbox"/>	
VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	7.2	<input type="checkbox"/>	
BHE-Prüfsiegel als Errichterunternehmen in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	7.3	<input type="checkbox"/>	
Lieferzusage/n des/der Hersteller/s <i>(soweit zutreffend)</i>	7.4	<input type="checkbox"/>	
Qualifikationsnachweis/e (Meisterbrief/Bachelor/Master/Diplom) des Hauptverantwortlichen	9.1 od. 9.3	<input type="checkbox"/>	
Schulungsnachweis/e des Hauptverantwortlichen <i>(siehe Anmerkung)</i>	9.1 od. 9.3	<input type="checkbox"/>	

Anmerkung: Das/Die Führungszeugnis/se ist/sind zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit der/den betroffenen Personen als „Führungszeugnis/se zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das/Die Führungszeugnis/se wird/werden von der Meldebehörde dem Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse des zuständigen Landeskriminalamtes inklusive der Angabe des Akten-/Geschäftszeichens zu übermitteln.

Von dem Hauptverantwortlichen ist mindestens einen Schulungsnachweis beizufügen, der belegt, dass eine Schulung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

13 Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (kurz DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (kurz BDSG neu).

Mit dieser Antragsstellung benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung und bei positiver Prüfung erfolgende Listung im Adressnachweis. Sämtliche von Ihnen oben gemachten Angaben sowie die Bereitstellung der Nachweise werden durch die Polizei erhoben und verarbeitet.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Antrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, u.a. zur Nennung im polizeilichen Adressnachweis sowie Mitteilung über Änderungen im Pflichtenkatalog und Informationen zum Thema Einbruchschutz.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt durch Art. 10 DSGVO.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auf für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, der Polizei gegenüber im Rahmen dieser Anträge erteilt worden sind.

Die Datenverarbeitung der Polizei beinhaltet neben der internen Vorgangsbearbeitung den Abgleich mit den polizeilichen Informationssystemen sowie mit externen datenspeichernden Stellen (z.B. den Handwerkskammern). Diese Vorgehensweise kann, soweit erforderlich, wiederholt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere sein, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Mitteilung/Werbung für unsere Angebote im Rahmen der Polizeilichen Kriminalprävention und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet (z.B. direkt auf Websites, als Download von pdf-Dokumenten) oder nationalen Printmedien (z.B. zur Auslegung in den (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstellen) erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Polizei (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnete Interesse der Polizei besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Nennung Ihrer Daten im Adressnachweis der jeweiligen Landespolizei.

In diesem Rahmen können folgende personenbezogene Daten veröffentlicht werden:

- Name des Unternehmens
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Fax- & Telefonnummer

- E-Mail-Adresse
- URL Website des Unternehmens
- Sofern vorhanden Angaben über 24-Stunden-Notdienst des Unternehmens

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der die Polizei entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungsfristen einhalten müssen. Je nach gesetzlicher Bestimmung kann die Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist drei bis dreißig Jahre sein.

Grundsätzlich gilt im Rahmen des Antrags zur Aufnahme im Adressnachweis des Pflichtenkatalogs folgendes:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Aufnahme im Adressnachweis gespeichert. Mit Beendigung der Aufnahme im Adressnachweis werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Aufnahme im Adressnachweis und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Daten werden zum Zweck der Archivierung der Pflichtenkataloge gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien

- Name des Unternehmens
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Fax- & Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- URL Website des Unternehmens
- Sofern vorhanden Angaben über 24-Stunden-Notdienst des Unternehmens

Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse der Polizei zur Dokumentation und statistischen Auswertung vor.

Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die jeweilige zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

14 Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten wie in den Datenschutzhinweisen unter Punkt 13 erläutert zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken in Zusammenhang mit diesem Antrag und zur Nennung im Adressennachweis der jeweiligen Landespolizei verarbeitet, insbesondere gespeichert und abgeglichen werden dürfen.

Ferner willige ich ein, dass der Adressennachweis z.B. im Internet (direkt auf der jeweiligen Website und zum Download als pdf-Dokument) und als Printmedium z.B. zur Auslage in den (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen veröffentlicht werden darf.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich widerrufen und die Löschung meiner Daten verlangen kann.

Hinweis: Diese Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 4.1 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 4.2 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und weitere Unterschrift/en der zu Nr. 4 aufgeführten Person/en (Name/n in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.1 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.2 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.3 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.4 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
(sofern abweichend von Nr. 4.1/Nr. 4.2)

Eine
Handreichung
für Errichter-
unternehmen

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Gütesiegel
werden vom
Herausgeber des
Adressennachweises
zur Verfügung
gestellt.

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

2/6

DAS GÜTESIEGEL

Errichterunternehmen, die in einem Adressennachweis von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen, für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen oder für Videoüberwachungsanlagen gelistet sind, haben die Möglichkeit mit dem **K-EINBRUCH**-Errichter-Gütesiegel der herausgebenden Polizeidienststelle auf diese Listung hinzuweisen. Dieses Gütesiegel kann bspw. auf firmeneigenen Katalogen, Broschüren, auf der Unternehmenswebsite oder auf dem Briefkopf angebracht werden. Beim Einsatz des Siegels sind diverse Rahmenbedingungen zwingend zu beachten. Diese werden nachfolgend ausgeführt. Errichterunternehmen, die nicht in dem jeweiligen Adressnachweis gelistet werden, dürfen das Siegel nicht verwenden.



▲ **Beispiel:** Bayerisches Landeskriminalamt Adressnachweis von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen

MINDESTHÖHE

Es ist sicherzustellen, dass das Gütesiegel eine Mindesthöhe von 3 cm einnimmt. Nur so ist die Lesbarkeit der diversen Siegelelemente garantiert.



Der korrekte
Einsatz der
Gütesiegel ist
zwingend zu
beachten!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

3/6

SKALIERUNG

Das Gütesiegel darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Verzerrungen sind zwingend zu vermeiden.



FARBGEBUNG

Wichtig ist, dass keine Änderungen an den Farben oder den Schriften vorgenommen werden!



TEILABBILDUNG

Das Gütesiegel darf nur in der vorgegebenen Variante verwendet werden. Es dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Auch eine auszugsweise Darstellung ist nicht gestattet.



Der korrekte
Einsatz der
Gütesiegel ist
zwingend zu
beachten!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

4/6

LINKBANNER

Als gelistetes Errichterunternehmen können Sie auf Ihrer Website auf die Listung im polizeilichen Adressnachweis hinweisen. Dazu können Sie das Linkbanner auf der eigenen Website einbauen.

Das Banner steht in folgenden Größen zur Verfügung:

- » 902px x 210px
- » 728px x 162px
- » 468px x 114px

Wie Sie die Bannerdaten anfordern können, erfahren Sie im Punkt „Daten anfordern“.

Wichtig: Sie müssen das Banner zwingend auf folgende URL verlinken:

<http://www.k-einbruch.de>



DATEN ANFORDERN

Die Bild- bzw. Bannerdaten erhalten Sie ganz einfach, in dem Sie eine Anfrage an die den Adressnachweis herausgebende Polizeidienststelle senden. Sie können ein für den Druck optimiertes JPG des Gütesiegels, oder das Banner als PNG zum Einbinden auf Ihrer Website anfordern.

Nachdem Ihre Listung geprüft und als positiv bewertet wurde, erhalten Sie die Bild- bzw. Bannerdaten und können diese beliebig in Ihren Printprodukten einsetzen bzw. auf Ihrer Website platzieren.

Bitte beachten
Sie die
Übergangsregelung
für bereits gedruckte
Medien!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

5/6

ÜBERGANGS- REGELUNG FÜR BEREITS GEDRUCKTE MEDIEN

Die Verwendung der nachfolgenden Formulierung als Fließtext bei gleichbleibender Schriftart und Schriftgröße ist **übergangsweise** weiterhin zulässig

(Vorgaben des „alten“ Pflichtenkataloges, Stand 2008):

Firma ... ist/ Meine Firma ist/ Wir sind aufgenommener Handwerksbetrieb im aktuellen Errichternachweis „Mechanische Sicherungseinrichtungen“ des Landeskriminalamtes ...

Unsere Empfehlung: Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal)polizeilichen Beratungsstelle.

- » Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.
- » Für Firmen, deren Zweigstellen nicht alle im Errichternachweis stehen, gilt folgende Formulierung: **Firma ..., Zweigstelle ... ist aufgenommener ...**
- » Die Begriffe Landeskriminalamt und/oder (Kriminal)polizeiliche Beratungsstelle dürfen optisch nicht hervorgehoben werden.
- » Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

K-EINBRUCH PARTNERSCHAFT

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, als Partner der Initiative K-EINBRUCH aufgeführt zu werden. Hierzu genügt eine „Linkpartnerschaft“ – d. h. Sie verlinken von Ihrer Website auf die K-EINBRUCH-Website und wir nehmen Ihr Logo in die K-EINBRUCH-Partnerliste auf.

So gehen Sie vor:

Verlinken Sie einfach von Ihrer Website auf www.k-einbruch.de und platzieren Sie einen unserer Banner möglichst prominent auf Ihrer Website! Verschiedene Banner stehen für Sie im Downloadbereich unserer Website zur Verfügung. Senden Sie anschließend eine kurze Infomail mit Ihrer URL und Ihrem Firmenlogo an partner@k-einbruch.de. Und schon weisen wir Sie als Partner auf www.k-einbruch.de aus und verlinken auf Ihre Website.

Sie möchten Premiumpartner werden?

Das ist ebenfalls ganz einfach! Sie investieren in die Bekanntmachung der Initiative – wir bewerben Sie dafür prominent auf der **K-EINBRUCH-Website**.

Nähere Informationen erhalten Sie von Harald.Schmidt4@polizei.bwl.de

Bitte beachten
Sie bei
Printprodukten das
Belegexemplar!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

6/6

BELEGEXEMPLAR

Beim Einsatz des Gütesiegels auf Printprodukten ist unaufgefordert ein Belegexemplar an die Zentrale Geschäftsstelle zu übersenden.

HERAUSGEBER

Programm Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

info@polizei-beratung.de
0711/5401-2062



www.polizei-beratung.de